



Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) zur Regelung der Wahlwerbung zur Kommunalwahl am 14. September 2025 auf dem Gebiet der Stadt Köln

Die Allgemeinverfügung vom 15.07.2025 veröffentlicht am 23.07.2025 wird in folgendem Punkt geändert.

Allgemeinverfügung:

1.2 Plakatierungsrichtlinien:

Das Anbringen von Hartfaserplatten, Mastanhänger oder Plakate aus Kartonplast darf **ausschließlich** an Beleuchtungsmasten und unter Beachtung nachfolgend genannter Vorgaben erfolgen:

4. Die Plakatierung darf maximal bis zu einer Höhe von 4,00 Meter mit Unterkante des Plakates erfolgen.

IV. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens aber ab dem 01.08.2025, 15:00 Uhr.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Köln, in Köln, eingelegt werden.

Im Auftrag
gez. Mayer